



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-435

Referat P 2

RefP2@fba.bund.de

www.fba.bund.de

—
**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: **BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Streckenabschnitt Landesgrenze ST/BB – südlich AS
Wittenberge (VKE 3.2b)
2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2017**

—
Bezug: Antrag vom 22.08.2025
Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00143

Leipzig, 01.10.2025
Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9



Seite 2 von 3

Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) beabsichtigt für die BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin im Trassenabschnitt von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Brandenburg bis zur Anschlussstelle Wittenberge (VKE 3.2b) im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+000 eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2017. Die VKE 3.2b befindet sich derzeit in der Errichtung und im Rahmen der Ausführungsplanung besteht die Notwendigkeit für die Anpassung von folgenden fünf einzelnen Änderungen:

1. Anpassung der Grabenverlegung des Vogelsiedlungsgrabens
2. Anpassung der Wartungsfläche vor der Stützwand BW51
3. Schächte der Abwasserdruckleitung westlich und östlich der BAB 14
4. Anpassung des Wendehammers östlich der BAB (Feuerwehrezufahrt)
5. Anpassung der Zaunanlage eines Gewerbebetriebes

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung, dass sich alle beantragten Änderungen im bereits planfestgestellten Eingriffsbereich im Trassennahbereich westlich der Stadt Wittenberge nahe der Grenze Brandenburg / Sachsen-Anhalt befinden. Alle Änderungen sind auf Grund ihrer sehr kleinen Flächeninanspruchnahme innerhalb des bereits planfestgestellten Eingriffsbereichs und sehr geringfügigen Wirkung im Nahbereich der Autobahntrasse und vor dem Hintergrund des Gesamtprojektes als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Die geringfügigen punktuellen Auswirkungen werden vollständig durch die angepasste Maßnahmeplanung vermieden oder vermindert und durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

Die erforderlichen Abwasserschächte und die Anpassung des Wendehammers haben in Art und Ausmaß nur marginale Auswirkungen durch die geringfügigen Änderungen des Biotop- und Habitatbestandes. Es werden größtenteils bereits anthropogen geprägte Biotope (Wegefläche) überprägt. Die Anpassungen am Vogelsiedlungsgraben durch die geplante Verrohrung und die Wartungsfläche vor der Stützwand BW 51 wirken auf das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ebenfalls marginal, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben. Durch das Entfallen der Offenlegung des Grabenabschnitts und der damit einhergehenden fehlenden Pflanzung von gewässerbegleitender Vegetation erfolgt eine Anpassung der Bilanzierung und Maßnahmeplanung durch die Vorhabenträgerin. Durch das Gesamtprojekt besteht eine weiterhin positive Bilanzierung und laut Vorhabenträgerin ist insgesamt keine Verschlechterung des



Seite 3 von 3

Biotopbestandes bzw. der Habitatbedingungen im Umfeld des Vorhabens abzuleiten. Dies bewertet die Planfeststellungsbehörde ebenso. Die Inanspruchnahme und die Nutzungsänderung von Boden und Fläche sind als geringfügig und insbesondere durch die Vorbelastung als nicht erheblich zu bewerten. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach der Bautätigkeit in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes, auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Blume

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.